

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Sie wollen reisen. Deshalb bieten Sie den dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages an. Dieser nimmt Ihr Angebot an, wenn die Reise durchgeführt werden kann. Sie erhalten eine schriftliche Buchungsbestätigung.

2. Bearbeitungsgebühren bei Rundreiseangeboten

Wir bieten Ihnen Rundreisen an. Sie benennen uns Reisewünsche. Teilen Sie uns individuelle möglichst präzise Reisewünsche mit, wie z.B. Namen der Reisenden, Alter, Adresse, Zimmerwünsche, bevorzugte Fluggesellschaften, Flughafen, etc.). Wir arbeiten Ihnen dann einen auf Ihre Vorstellungen abgestimmten Reisevorschlag aus. Wir buchen vorab die Langstreckenflüge und prüfen, ob der Reiseablauf zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durchführbar ist.

Dafür berechnen wir vorab eine Bearbeitungsgebühr von 150 € (Lastschrift oder Überweisung). Bei Buchung der Rundreise wird die Bearbeitungsgebühr als Anzahlung auf den Reisepreis gerechnet. Wird die Rundreise nicht gebucht, bleibt die Gebühr bei Wide & Away Luxusreisen.

3. Ihre Leistung ist die Bezahlung der Reise

Mit Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung mit Sicherungsschein verpflichten Sie sich, 20% des Reisepreises innerhalb einer Woche als Anzahlung zu bezahlen. Die restlichen 80% des Reisepreises überweisen Sie bitte 30 Tage vor Beginn der Reise auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten. Laut Rechnung können die Zahlungsbedingungen individuell abweichen.

4. Wide & Away Luxusreisens Gegenleistung ist die Durchführung der Reise

Der Umfang der von Wide & Away Luxusreisen geschuldeter Reiseleistungen ergibt sich aus den Angaben im Reiseprospekt und darüberhinausgehend aus schriftlichen Zusagen unserer Mitarbeiter:innen.

5. Absicherung der Zahlung des Reisenden (Sicherungsschein)

Sobald Ihre 20% Anzahlung bei Wide & Away Luxusreisen eingetroffen ist, wird Ihre Zahlung, das sog. Kundengeld, automatisch gesichert (Sicherungsschein, Insolvenzversicherung) für vom Gast geleistete Zahlungen (Anzahlung, Restzahlung oder zusätzlich erforderlich werdende Aufwendungen).

6. Änderungen von Leistung und/oder Gegenleistung

Preisänderungen

Der Gesetzgeber erlaubt im Reiserecht Vertragsanpassungen auch noch nach Rechnungstellung. Dies dann, wenn Beförderungskosten gestiegen sind (z.B. Treibstoffzuschläge), Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. Hafen- oder Flughafengebühren) erhöht wurden oder bei wesentlichen Wechselkursänderungen bei unterschiedlichen Währungen. Solche Preissteigerungen dürfen Reisenden bis zu 21 Tage vor Reiseantritt zusätzlich berechnet werden. Umgekehrt kann der Reisende, wenn sich Reisekosten seit der Buchung aus diversen Gründen (s.o.) wesentlich gemindert haben, eine Preissenkung des Reisepreises zu verlangen.

Änderungen nach Abschluss des Reisevertrages

Änderungen von Leistungen nach Abschluss des Reisevertrages sind zulässig, wenn es dabei um unwesentliche Teile der Reise handelt oder wenn sie vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und notwendig sind. Führt dies zu Preissenkungen, erhält der Reisende diesen Teilbetrag erstattet, Erhöhungen können in Rechnung gestellt werden.

7. Nichtantritt bereits gebuchter Reise

Umbuchung

Die Umbuchung des Reisetermins ist ein Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) verbunden mit einer gleichzeitigen Neuanmeldung zu einer anderen Reise.

Werden innerhalb des gebuchten Reisezeitraumes einzelne Leistungen umgebucht, wird das im Rahmen des Möglichen von Wide & Away Luxusreisen durchgeführt. Dafür wird pro Reisenden eine Umbuchungsgebühr von 200 € fällig. Weiter müssen die Kosten berechnet werden, die im Zusammenhang mit der Umbuchung (z.B. Kosten der Stornierung einzelner Reiseleistungen) entstehen.

Kann ein Reisender nicht reisen und benennt eine "Ersatzreiseperson" wird Wide & Away Luxusreisen die erforderlichen Umbuchungen durchführen. Dadurch entstehende Kosten sind vom ursprünglichen Reiseteilnehmer oder der von ihm benannten Ersatzreiseperson zu begleichen.

Rücktritt von einer gebuchten Reise (Storno)

Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, kann Wide & Away Luxusreisen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen in Rechnung stellen.

8. Kosten eines Reiserücktritts

Pauschalierte Rücktrittskosten

Eine Reise gilt als an dem Werktag (Montag bis Freitag, Feiertage ausgenommen) storniert, an dem dem Reiseveranstalter die Reiserücktrittserklärung zugeht.

- Stornierung vor dem 40. Tag des Reiseantritts: 20% des Reisepreises
- bis 30 Tage vor Reiseantritt 30%.
- bis 14 Tage vor Reiseantritt 50%
- bis 2 Tage vor Reiseantritt 80%
- danach bis Reiseantritt 95%

Konkrete Berechnung der Rücktrittskosten auf Wunsch des Reisenden oder auf Wunsch von Wide & Away Luxusreisen

Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) kann sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter verlangen, dass ausnahmsweise anhand der **konkret anfallenden Rücktrittskosten** abgerechnet wird. Die Berechnungen und Nachweise dieser Kosten sind von der Partei zu erbringen, die eine konkrete Kostenberechnung wünscht.

Zu den konkreten Rücktrittskosten gehören:

- Kosten, die der Reiseveranstalter den Leistungsträgern (Fluggesellschaften, Hotels, Mietwagenunternehmen und anderes) vertraglich schuldet und
- Eigenkosten des Reiseveranstalters (Lohnkosten, Mieten, Materialverbrauch, Kommunikationskosten, Soft- und Hardwarekosten, Porto, etc.). Da diese konkret in der Regel im Einzelnen nicht präzise nachweisbar sind, werden sie pauschal mit 25% des Reisepreises angesetzt, unabhängig davon wie viele Tage vor dem Reisedatum die Stornierung erfolgt.

Kündigung nach Reiseantritt

Der Reisende kann den Reisevertrag kostenfrei kündigen, wenn ein Reisemangel die Reise erheblich beeinträchtigt und der Veranstalter oder dessen Vertretung vor Ort nach Ablauf einer angemessenen Frist keine zumutbare Abhilfe leisten.

9. Absicherung der Rücktrittskosten

Empfohlen wird immer der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung entweder anhand der Versicherungsformulare, die der Reiseveranstalter Ihnen mit der Buchungsbestätigung zusendet oder einer Reiserücktrittskostenversicherung, die der Reisende gebucht hat.

Bei welcher Versicherung Sie eine Reiserücktrittsversicherung abschließen, entscheiden Sie selbst. Die Versicherungsleistungen und die entsprechenden Tarife unterscheiden sich teils erheblich. Einige Rücktrittsversicherungen bieten nicht nur bei Erkrankung umfangreiche Kostenerstattungen, sondern auch bei unerwarteter Schwangerschaft oder Arbeitsplatzverlust. Die enthaltenen Leistungen können individuell vereinbart werden. Im Internet finden Sie, in welchem Umfang Sie sich versichern wollen.

10. Ersatzansprüche

Mängelrüge

Mängel oder fehlende zugesicherte Eigenschaften sind vom Reisenden unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger (Hotel, Fluggesellschaft, Mietwagenfirma oder ähnliche) zu rügen und diesem Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Wird der gerügte Mangel vom Leistungsträger (Hotel, Mietwagen, Yachtcharter etc.) trotz Fristsetzung (Nachweis!) nicht behoben, muss der Reisende den Mangel bei der örtlichen Vertretung von Wide & Away Luxusreisen oder direkt am Firmensitz anzeigen und Abhilfe durch gleich- oder höherwertigen Ersatz verlangen.

Anmeldung von Ersatzforderungen

Will der Reisende Wide & Away Luxusreisen auf Minderung, Schadensersatz aus vertraglicher Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise in Anspruch nehmen, muss er die Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter anmelden. Nach ständiger Rechtsprechung genügt es nicht, wenn derartige Ansprüche nur gegenüber dem Leistungsträger (Hotels, Mietwagenunternehmen, Fluggesellschaften etc.), örtliche Reiseleitungen oder örtliche Vertretungen geltend gemacht werden. Diese sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen berechtigt.

Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Wide & Away Luxusreisen die Ansprüche schriftlich zurückweist.

11. Abhilfeverlangen und Abhilfe durch Wide & Away Luxusreisen

Werden Reiseleistungen von Wide & Away Luxusreisen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Wide & Away Luxusreisen muss Abhilfe durch mindestens gleichwertige Ersatzleistung erbringen. Der Reisende kann die angebotene Abhilfe ablehnen, wenn diese unzumutbar ist und der Reisemangel bewusst und wider Treu und Glauben von Wide & Away Luxusreisen herbeigeführt wurde. Er kann das Abhilfeangebot auch ablehnen, wenn es eine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Wide & Away Luxusreisen kann Abhilfe nur verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. In diesem Fall hat der Reisende Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Minderung aus dem Reiserecht gemäß §§ 651 ff BGB.

12. Haftung

Haftung des Luftfrachtführers

Kommt Wide & Away Luxusreisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, Montreal und anderen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers (Fluggesellschaft oder Veranstalter) bei Tod oder Körperverletzung sowie bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Minderungsansprüche nach dem Reiserecht des BGB gelten unabhängig davon.

Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Wide & Away Luxusreisen gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird für Sachschäden auf höchstens den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Wide & Away Luxusreisen für einen Schaden wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Haftung für Fremdleistungen

Wide & Away Luxusreisen kann nicht für die Korrektheit von Leistungen haften, die als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen usw.) und für Leistungen, die vor Ort bei Dritten zusätzlich gebucht werden.